

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Versorgung mit Wasser

aus dem Wasserverteilnetz der Stadtwerke Klagenfurt AG (kurz STW AG)

1. Gegenstand der allgemeinen Geschäftsbedingungen

1. Gegenstand dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen (kurz AGB) ist die Versorgung mit Wasser durch die STW AG.
2. Die von der STW AG zu erbringenden Lieferungen und Leistungen erfolgen auf Grundlage des zwischen der STW AG und dem Kunden abzuschließenden Wasserlieferungsvertrages und dieser AGB.

2. Allgemein

1. Die in diesen AGB verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen wie z. B. Kunde, Konsument, etc., umfassen Männer und Frauen gleichermaßen.
2. Für den Antrag auf Abschluss des Wasserlieferungsvertrages sind die bei der STW AG erhältlichen Drucksorten zu verwenden. Der Vertrag kommt mit der Unterfertigung durch den Kunden zustande, durch die er die Annahme des Angebots erklärt.
3. Vertragserklärungen des Kunden bedürfen keiner besonderen Form. Die STW AG kann zu Beweis Zwecken eine schriftliche Erklärung des Kunden verlangen.
4. Kunde im Sinne dieser AGB ist jeder, der mit der STW AG einen Wasserlieferungsvertrag abschließt. Die STW AG behält sich vor, mit dem Kunden neue oder geänderte AGB zu vereinbaren. Die wesentlichen Änderungen oder der wesentliche Inhalt der Neufassung der AGB werden dem Kunden zu diesem Zweck rechtzeitig durch ein individuell adressiertes Schreiben mitgeteilt. Der Kunde wird dabei auf die Veröffentlichung der neuen oder geänderten AGB auf der Homepage der STW AG (www.stw.at) hingewiesen. Auf Wunsch werden dem Kunden die neuen oder geänderten AGB auch in schriftlicher Form übermittelt. Die Zustimmung des Kunden zu den neuen oder geänderten AGB gilt als erteilt, wenn er sich nicht binnen vier Wochen ab Empfang der Mitteilung über deren Änderung gegen deren Geltung ausspricht. Wird das Vertragsverhältnis für den Fall, dass der Kunde den Änderungen der AGB widerspricht, beendet, so endet das Vertragsverhältnis mit dem einer Frist von drei Monaten folgenden Monatsletzten. Die STW AG wird den Kunden bei Übermittlung der neuen oder geänderten AGB auf den Beginn dieser Frist sowie auf die Bedeutung seines Verhaltens hinweisen.

3. Anschluss an das Wasserverteilnetz

1. Die Anschlussleitung ist die Verbindung von der Versorgungsleitung bis zur Eigentumsgrenze (siehe Punkt 19). Die STW AG verpflichtet sich, vor Durchführung von Arbeiten an der Anschlussleitung den Kunden darüber rechtzeitig zu informieren. Bei Gefahr in Verzug ist die STW AG von dieser Verpflichtung entbunden.
2. Der Kunde sorgt dafür, dass
 - a) die Anschlussleitung vor Beschädigungen geschützt wird;
 - b) die Anschlussleitung leicht zugänglich bleibt;
 - c) jede Beschädigung des Anschlusses, insbesondere das Austreten von Wasser, sofort der STW AG mitgeteilt wird.
3. Alle vom Kunden gewünschten Änderungen an der Anschlussleitung, wie z.B. Leitungsumlegung wegen Baumaßnahmen oder Niveauänderung, Schutzmaßnahmen bei Überbauung oder Bepflanzung der Leitungstrasse, werden aus Haftungsgründen von der STW AG nach Angebotslegung auf Kosten des Kunden durchgeführt. Führt der Kunde ohne Zustimmung der STW AG Arbeiten an der Anschlussleitung durch, übernimmt er damit auch die umfassende Haftung für alle Folgeschäden aus dem Bestand der Leitung auf seinem Grundstück. Bei allen

Änderungen an der Anschlussleitung wird auf die Technischen Anschlussbedingungen verwiesen (homepage: www.stw.at).

4. Private Hydranten und Feuerlöschscheinrichtungen auf der Liegenschaft des Kunden werden über Wasserzähler versorgt.
5. Die Verwendung der bestehenden Anschlussleitung zur Erdung elektrischer Einrichtungen ist laut Richtlinie ÖVE-E90/1972 untersagt.
6. Der Kunde gestattet der STW AG oder von ihr beauftragten Dritten Zutritt und Zufahrt zur Instandhaltung, Wartung und Wiederinstandsetzung auf der versorgten Liegenschaft nach vorheriger Ankündigung, soweit dies für die ordnungsgemäße Ausübung der vertraglichen Pflichten oder zur Abwendung von Gefahren erforderlich ist.
7. Bei Gefahr in Verzug ist die STW AG von ihrer Pflicht zur vorherigen An-kündigung befreit.

4. Wasserübergabe an den Kunden

1. Die Eigentumsgrenze bildet die Übergabestelle des Wassers von der STW AG an den Kunden. Diese ist im Punkt 19 schematisch dargestellt (Ausgangsseite des kundenseitigen Absperrventils) und als Kundenanlage definiert.
2. Gemäß den geltenden Rechtsvorschriften übernimmt die STW AG bis zur Eigentumsgrenze alle Risiken und Gefahren der Wasserversorgung.

5. Anschlussbeitrag

1. Der Kunde verpflichtet sich, bei Neuanschluss an das Rohrnetz der STW AG oder bei Veränderung eines angeschlossenen Objektes einen Anschlussbeitrag zu bezahlen.
2. Die Höhe des Anschlussbeitrages ergibt sich aus der Vervielfachung der Summe der Bewertungseinheiten für das anzuschließende Grundstück oder Bauwerk mit dem Beitragssatz. Die Höhe der Bewertungseinheit errechnet sich dabei auf Basis der vorhandenen Nutzflächen unter sinngemäßer Anwendung des Kärntner Gemeindewasserversorgungsgesetzes 1997, LGBl 107/1997, in der jeweils geltenden Fassung. Der Beitragssatz ist im Preisblatt „Hausanschlüsse“ veröffentlicht.
3. Werden Gebäude oder Grundstücke in deren Verwendung geändert oder vergrößert, so ist ein Ergänzungsbeitrag zu entrichten, wenn sich aus einer solchen Maßnahme eine Erhöhung der dem Anschlussbeitrag zugrunde gelegten Bewertungseinheiten um mindestens 0,25 Einheiten (z.B. 25 m² Wohnfläche) ergibt.
4. Der Kunde ist verpflichtet, der STW AG jede Bestands- oder Nutzungsveränderung unverzüglich mitzuteilen. Die Verjährungsfrist für den Ergänzungsbeitrag beginnt erst mit der Mitteilung durch den Kunden zu laufen. Das Recht der STW AG, einen Ergänzungsbeitrag vom Kunden zu verlangen, verjährt jedoch jedenfalls nach Ablauf von 30 Jahren.

6. Kundenanlage

1. Die Kundenanlage umfasst alle Einrichtungen, die der Wasserversorgung dienen und die sich nach der Übergabestelle (siehe Punkt 19) befinden.
2. Dem Kunden wird empfohlen, Schäden an der Kundenanlage raschest zu beheben, insbesondere seine Anlage ab der Eigentumsgrenze zur Vermeidung von Wasserverlusten regelmäßig auf Dichtheit zu prüfen (Wasserzähler darf sich ohne Wasserentnahme nicht drehen).

3. Der Kunde ist verantwortlich dafür, dass Rückwirkungen aus der Kundenanlage in das Wasserversorgungsnetz der STW AG vermieden werden.

4. Wenn der Verdacht besteht, dass die Wassersicherheit aufgrund von Mängeln der Kundenanlage gefährdet ist oder Gefährdungen der Wassersicherheit vom Kunden ausgehen, wird die STW AG den Kunden auffordern, ihr die Möglichkeit der Überprüfung der Kundenanlage zu gewähren und bei Feststellung allfälliger Mängel den Kunden zur Behebung der Mängel binnen angemessener Frist auffordern. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die Dauer der Mängelbehebungsfrist dann sehr kurz zu bemessen ist, wenn dies öffentliche Interessen zur Sicherung der Wasserbeschaffenheit im Rohrnetz der STW AG erfordern. Kommt der Kunde der Behebung der Mängel binnen angemessener Frist nicht nach, so ist die STW AG verpflichtet, die Wasserversorgung einzustellen oder den Wasseranschluss still zu legen.

5. Der Kunde verpflichtet sich, die an das Rohrnetz der STW AG angeschlossenen Wasserversorgungsanlagen nicht mit anderen Wasserversorgungsanlagen zusammenzuschließen. Die STW AG ist nicht verpflichtet, Kundenanlagen auf ihre Funktionsfähigkeit und Mängelfreiheit zu überprüfen.

7. Art und Umfang der Versorgung

1. Die STW AG stellt dem Kunden an der Übergabestelle (siehe Punkt 19) Wasser im Sinne der Trinkwasserverordnung (BGBl II Nr. 304/2001 in der jeweils geltenden Fassung) zu der jeweils im Rohrnetz herrschenden Beschaffenheit und den gegebenen Druckverhältnissen zur Verfügung.

2. Die STW AG sagt zu, dass das gelieferte Wasser den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik entspricht. Die STW AG verpflichtet sich, Wasser mit der Beschaffenheit und dem Druck an den Kunden zu liefern, wie es für eine einwandfreie Deckung des üblichen Bedarfs innerhalb des Versorgungsgebiets der STW AG üblich ist (hydrostatischer Mindestdruck 1,5 bar an der Übergabestelle). Stellt der Kunde darüber hinausgehende Anforderungen, obliegt es ihm selbst, entsprechende Vorkehrungen zu treffen.

3. Die STW AG ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlich und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, falls dies in besonderen Fällen aus wirtschaftlichen und technischen Gründen notwendig ist; dabei sind die Belange des Kunden möglichst zu berücksichtigen.

4. Das Wasser wird dem Kunden nur für die im Vertrag angeführte Anlage und nur für seine eigenen Zwecke zur Verfügung gestellt. Die Weiterleitung des Wassers an andere Anlagen, Objekte und Liegenschaften ist nur nach vorheriger Zustimmung der STW AG gestattet

5. Die STW AG haftet für Schäden, die die STW AG oder eine Person, für welche die STW AG einzustehen hat, vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet hat. Bei Schäden aus der Tötung oder Verletzung einer Person besteht die Haftung bereits bei leichter Fahrlässigkeit. Die Haftung gegenüber Unternehmen i.S. des Konsumentenschutzgesetzes für Folgeschäden, entgangenem Gewinn und für Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen den Kunden ist ausgeschlossen.

8. Einschränkungen des Wasserbezuges

1. Sollte die STW AG durch Fälle höherer Gewalt oder durch sonstige Umstände, die abzuwenden sie nicht in der Lage ist, an der Wasserversorgung ganz oder teilweise gehindert sein, so ruht die Verpflichtung der STW AG zur Wasserversorgung, bis die Hindernisse oder Störungen und deren Folgen beseitigt sind. Für die Dauer des Entfalls der Wasserversorgung trifft den Kunden auch keine Entgeltspflicht und er hat das Recht, unter Beachtung der Vorgaben von § 918 ABGB vom Vertrag zurückzutreten.

2. Sollte der Fall der höheren Gewalt die Wasserbeschaffenheit beeinträchtigen, entfällt für die Dauer der höheren Gewalt die Verpflichtung der STW AG zur Lieferung von Wasser entsprechend den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik. Das Wasser wird an den Kunden für diesen Zeitraum als Nutzwasser geliefert.

3. Die STW AG verpflichtet sich, beabsichtigte Sperrungen der Versorgung rechtzeitig unter Berücksichtigung besonders wasserabhängiger Kunden bekannt zu geben. Bei Gefahr in Verzug können Sperrungen auch ohne vorherige Ankündigung durchgeführt werden.

9. Wasserzähler und Messung des Wasserbezuges

1. Die STW AG ermittelt die dem Kunden gelieferte Wassermenge durch Wasserzähler, die den gesetzlichen Bestimmungen des Maß- und Eichgesetzes (BGBl 152/1950 vom 5.7.1950 in der jeweils geltenden Fassung) entsprechen müssen. Der Wasserzähler wird von der STW AG beigestellt, eingebaut und bleibt im Eigentum der STW AG. Die STW AG verpflichtet sich, entsprechend den Bestimmungen des Maß- und Eichgesetzes in der jeweils geltenden Fassung in den dort festgelegten Zeitabständen den Wasserzähler auf eigene Kosten auszuwechseln (derzeit alle fünf Jahre gemäß § 15 Z 5 Maß- und Eichgesetz).

2. Für den Einbau des Wasserzählers ist ein frostfreier Raum zur Verfügung zu stellen und der Wasserzähler ist frei zugänglich zu halten. Der Ein- und Ausbau des Wasserzählers wird nach Aufwand verrechnet.

3. Die Instandhaltung, der Austausch, die Entfernung oder andere Vorrichtungen im Zusammenhang mit dem Wasserzähler werden von der STW AG selbst oder einem von ihr Beauftragten durchgeführt.

4. Die Ablesung erfolgt durch den Kunden, sofern er von der STW AG dazu aufgefordert wird. Gibt der Kunde seinen Wasserverbrauch der STW AG nicht binnen angemessener Frist bekannt, so ist die STW AG berechtigt, einen Verbrauch zu schätzen. Die Ablesung der Wasserzähler kann auch durch Fernauslesung erfolgen (vorzugsweise bei Wasserzählern in Schächten).

5. Vom Kunden zu vertretende Umstände, die die Ablesung und/oder den Tausch des Wasserzählers erschweren oder unmöglich machen, sind vom Kunden zu beseitigen. Aus diesem Grund anfallende Mehraufwendungen der STW AG sind vom Kunden zu ersetzen. Nach zweimaliger Verständigung und erfolglosem Zählertauschversuch wird der endgültige Zählertausch in Höhe einer Monteurstundenpauschale laut Preisblatt verrechnet.

6. Auf Verlangen des Kunden ist eine Überprüfung des Wasserzählers durchzuführen. Die Kosten der Überprüfung des Wasserzählers hat die STW AG zu tragen, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst der Kunde.

7. Bei Ausfall oder Fehlfunktion der Messeinrichtungen wird der zu viel oder zu wenig verrechnete Betrag für die Dauer des vorausgehenden Ablesezeitraumes richtig gestellt. Darüber hinaus nur, soweit die Auswirkung des Fehlers mit Gewissheit über einen längeren Zeitraum festgestellt werden kann. Keinesfalls erfolgt eine Berichtigung über drei Jahre hinaus. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen, so ermittelt die STW AG den Bezug des Wassers unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse. Dabei sind folgende Verfahren in folgender Reihenfolge anzuwenden, wobei das erste tatsächlich anwendbare Verfahren heranzuziehen ist:

› durch das Erfassen von Messwerten einer allenfalls vorhandenen Kontrollmesseinrichtung oder

› aufgrund der Berechnung des Durchschnittsverbrauchs. Bei diesem Verfahren werden der Durchschnittsverbrauch vor der letzten fehlerfreien Ablesung und der Durchschnittsverbrauch nach der Feststellung des Fehlers zugrunde gelegt oder

› durch Schätzung aufgrund eines in einem vergleichbaren Zeitraum aufgetretenen Verbrauchs einer vergleichbaren Kundenanlage.

8. Der Kunde darf Änderungen am Wasserzähler weder selbst vornehmen, noch dulden, dass solche Änderungen durch andere Personen als durch Beauftragte der STW AG vorgenommen werden. Jede Beschädigung von Plomben oder Anlagenteilen ist der STW AG unverzüglich mitzuteilen.

9. Wird Wasser durch den Kunden vor Anbringung oder unter vorsätzlicher Umgehung der Messeinrichtungen entnommen, wird die Messgenauigkeit der Zähler vorsätzlich beeinträchtigt oder wird die Verbrauchsfeststellung trotz Mahnung und Setzung einer Nachfrist von zwei Wochen nicht ermöglicht, ist die STW AG – unbeschadet einer allfälligen strafrechtlichen Verfolgung – berechtigt (§ 1336 ABGB), den Wasserverbrauch nach dem

Höchstmaß der möglichen Entnahme, gegebenenfalls auf Basis des Wasserverbrauchs eines vollen Verrechnungsjahres, zu berechnen. Der Kunde wird bei Abschluss des Vertrages über das Höchstmaß der möglichen Entnahme eines vollen Verrechnungsjahres für sein zu versorgendes Objekt informiert.

10. Die Entnahme und Verrechnung des Wassers für private Zwecke aus Hydranten hat ausschließlich über Wasserzähler zu erfolgen und bedarf einer gesonderten Vereinbarung.

10. Abrechnung, Teilzahlung

1. Die Höhe der vom Kunden zu bezahlenden Entgelte errechnet sich aus dem Wasserverbrauch laut Wasserzähler und den Entgelten gemäß aktuellem Preisblatt der STW AG. Die vom Wasserzähler angezeigte Wassermenge wird, gleichgültig ob sie verbraucht worden oder aus Undichtheiten bzw. Rohrgebrechen nach dem Wasserzähler oder offenstehenden Entnahmestellen ungenützt ausgeflossen ist, als von der STW AG geliefert und vom Kunden übernommen, verrechnet. Das Preisblatt ist auf der Website der STW AG unter www.stw.at abrufbar. Diese Entgelte bestehen aus:

- › Wasserverbrauch
- › Wasserbereitstellung
- › Messleistung
- › Benützungsabgabe
- › Wasserschutzmaßnahmen

2. Die Entgelte für Wasserverbrauch, Wasserbereitstellung, Messleistung und Wasserschutzmaßnahmen werden jährlich wertgesichert. Erstmals geschieht die Wertsicherung mit dem 01.01.2013 und gilt für die folgenden 12 Monate. Bei der Anpassung der Entgelte werden zu je 1/3 berücksichtigt Änderungen des Verbraucherpreisindex (Basis 2005), des Tariflohnindex für Arbeiter im eisen- und metallverarbeitenden Gewerbe (Basis 2006) und des Baukostenindex für den Straßenbau (Basis 2005), jeweils im Vergleich zum Zeitraum des Vorjahres veröffentlicht durch Statistik Austria. Sinkt der Index gemäß Jahres-Indexmix, so ist die STW AG zu einer Senkung der Entgelte verpflichtet. Die Berechnung der so wertgesicherten Entgelte wird hinsichtlich der Indizierung wie folgt durchgeführt: Der Jahresverbrauch des Kunden wird gleichmäßig auf 365 Tage aufgeteilt. Der sich daraus ergebende Wasserverbrauch bis zur Wertanpassung wird mit den noch nicht wertangepassten Wasserpreisen verrechnet, der übrige Wasserverbrauch wird unter Zugrundelegung der bereits wertangepassten Wasserpreise verrechnet.

3. Die Abrechnung erfolgt mit monatlichen Teilzahlungsbeträgen und zu den von der STW AG festgelegten Terminen durch Jahresabrechnung. Basis für die Teilzahlungen ist der Verbrauch des vorangegangenen Abrechnungszeitraumes. Wenn solche Berechnungen nicht möglich sind, so bemessen sich die Teilzahlungen nach dem durchschnittlichen Lieferumfang vergleichbarer Kundenanlagen. Macht der Kunde einen anderen Lieferumfang glaubhaft, so muss dieser berücksichtigt werden.

4. Einsprüche gegen die Rechnungen haben innerhalb von drei Monaten nach Erhalt zu erfolgen. Auf die Bedeutung einer nicht rechtzeitigen Erhebung von Einsprüchen sowie die damit verbundenen Rechtsfolgen wird die STW AG den Kunden in der Rechnung ausdrücklich hinweisen.

5. Einsprüche gegen die Rechnung berechtigen nicht zu Zahlungsaufschub oder Zahlungsverweigerung hinsichtlich unstrittiger Teile der Rechnungssumme.

6. Eine Aufrechnung mit Gegenansprüchen an die STW AG ist nur zulässig, wenn diese Gegenansprüche im rechtlichen Zusammenhang mit der Verbindlichkeit des Kunden zur Bezahlung der Wasserrechnung stehen oder diese bereits gerichtlich festgestellt oder von der STW AG anerkannt worden sind.

11. Zahlung, Verzug, Mahnung

1. Die monatlichen Teilzahlungen sind bis jeweils 7. d.M., Rechnungen binnen 14 Tagen ab Postaufgabe- bzw. ab Versanddatum (elektronische Datenübertragung, Fax etc.) ohne Abzug zur Zahlung fällig, soweit nichts anderes vereinbart wird. Für Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes ist für den Beginn der Zahlungsfrist der Zugang der Rechnung maßgeblich. Kosten für die Überweisung gehen zu Lasten des Kunden.

2. Zahlungen des Kunden sind für die STW AG gebührenfrei auf ein Konto der STW AG zu leisten.

3. Bei verspätetem Zahlungseingang ist die STW AG bei Konsumenten im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes berechtigt, ab dem Zeitpunkt der Fälligkeit Verzugszinsen bis zu vier Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Österreichischen Nationalbank in Rechnung zu stellen. Gegenüber Unternehmern kommt in diesem Fall § 352 UGB zur Anwendung.

4. Die STW AG ist zudem berechtigt, dem Kunden die Kosten für von ihm verschuldete Aufwendungen für Mahnungen, Inkasso bzw. Inkassoversuche durch einen Beauftragten der STW AG zu verrechnen, soweit sie zur zweckentsprechenden Einbringung notwendig sind und in einem angemessenen Verhältnis zur betriebenen Forderung stehen. Unter diesen Voraussetzungen hat der Kunde der STW AG auch die Mehrkosten für Aufwendungen abzugelten, die der STW AG durch eine vom Kunden verschuldete nicht korrekte Inanspruchnahme von Zahlscheinen und Überweisungsaufträgen im Zuge des elektronischen Bankverkehrs entstehen. Die Höhe der Entgelte für Mahnung und Inkasso sowie für die nicht korrekte Inanspruchnahme der genannten Zahlungsbehalte ergibt sich aus dem jeweils mit dem Kunden vereinbarten Produkt- und Preisblatt der STW AG.

12. Vorauszahlung, Sicherheitsleistung

1. Die STW AG kann vom Kunden für den Lieferumfang eine Vorauszahlung bzw. die Leistung einer Sicherheit (Barkaution, Bankgarantie) verlangen, wenn

- › ein außergerichtlicher Ausgleichsversuch beantragt wurde,
- › ein Insolvenzverfahren beantragt, eröffnet oder bewilligt wurde,
- › ein Liquidationsverfahren eingeleitet wurde oder

› gegen den Kunden innerhalb eines Zeitraumes von 12 Monaten zweimal wegen Zahlungsverzugs mit Aussetzung der Lieferung oder Kündigung oder fristloser Auflösung des Vertrages vorgegangen werden musste.

2. Die Vorauszahlung ist in Höhe von drei Teilzahlungen des vorangegangenen Abrechnungszeitraums zu leisten oder – wenn ein solcher nicht vorliegt – in Höhe der nach Punkt 10.3. bemessenen Teilzahlungen.

3. Nach einmaliger Mahnung unter nutzlosem Verstreichen einer Nachfrist von 14 Tagen kann sich die STW AG aus der Sicherheit nach den gesetzlichen Verwertungsvorschriften schadlos halten, und zwar sowohl für die Rückstände aus der Versorgung mit Wasser als auch aus anderen Vertragsverhältnissen zwischen den Vertragspartnern, die mit der Versorgung mit Wasser zusammenhängen.

4. Barsicherheiten werden zum Basiszinssatz der Österreichischen Nationalbank verzinst.

5. Der Kunde hat auf Verlangen die Sicherheit auf die ursprüngliche Höhe zu ergänzen. Die Sicherheit wird dem Kunden nach Wegfall der Voraussetzung gem. Punkt 1. zurückgegeben. Zudem erfolgt die Rückgabe der Sicherheit auf Wunsch des Kunden, wenn der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen ein Jahr lang regelmäßig nachkommt bzw. bei Beendigung des Vertrages und Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen.

13. Einstellung der Wasserversorgung

Die STW AG ist berechtigt, die Wasserversorgung einzustellen oder auf ein Mindestmaß zu reduzieren, wenn der Kunde schuldhaft

- a) Eigentum der STW AG beschädigt oder Wasser vertragswidrig entnimmt oder bezieht;
- b) fällige Rechnungen trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung der Aussetzung der Vertragspflichten und nutzlosen Verstreichens einer Frist von 14 Tagen nicht bezahlt;
- c) mit Ausweis versehenen Beauftragten der STW AG trotz vorheriger Ankündigung den Zutritt zur Kundenanlage verweigert;
- d) eine von der STW AG zur Beseitigung eines vertragswidrigen Zustandes geforderte Änderung der Kundenanlage trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung der Aussetzung der Vertragspflichten und nutzlosen Verstreichens einer Frist von 14 Tagen nicht ausführt;

14. Vertragsdauer, Vertragseintritt, Rechtsnachfolge

1. Der Wasserlieferungsvertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann vom Kunden unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 14 Tagen zum jeweils Monatsletzten gekündigt werden.
2. Wird der Bezug von Wasser ohne ordnungsgemäße Kündigung dieses Vertrages eingestellt, so bleibt der Kunde für die Erfüllung sämtlicher vertraglicher Verpflichtungen der STW AG gegenüber haftbar.
3. Der Kunde ist nach vorheriger Zustimmung der STW AG berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Liefervertrag auf einen Rechtsnachfolger zu übertragen. Der übertragende Kunde wird von den im Liefervertrag übernommenen Pflichten erst frei, wenn der nachfolgende Kunde in die Verpflichtungen der STW AG gegenüber rechtsverbindlich eingetreten ist.
4. Nach Beendigung des Wasserbezugsverhältnisses wird die Anschlussleitung durch die STW AG auf Kosten des Kunden stillgelegt und der Wasserzähler ausgebaut. Sollte der Wasserlieferungsvertrag mit dem Kunden, aus welchen Gründen immer, beendet werden, ist die STW AG nicht verpflichtet, die Anschlussleitung zu entfernen.
5. Der Kunde ist verpflichtet, der STW AG die Änderung seiner (Rechnungs-)Anschrift bekannt zu geben. Sämtliche Erklärungen und Schriftstücke können von der STW AG rechtswirksam an die letzte vom Kunden bekannt gegebene Anschrift zugestellt werden, wenn der Kunde eine Änderung seiner Anschrift nicht bekannt gegeben hat.

15. Rücktrittsrecht

1. Die folgenden Bestimmungen gelten für Kunden, die Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes sind.
2. Hat ein Kunde seine auf Abschluss eines Kundengeschäftes gerichtete Vertragserklärung weder in den von der STW AG für ihre geschäftlichen Zwecke dauernd benützten Räume noch bei einem von dieser dafür auf einer Messe oder einem Markt benützten Stand abgegeben, so kann er gemäß § 3 KSchG von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten, sofern nicht der Kunde selbst die geschäftliche Verbindung mit der STW AG (oder deren Beauftragten) zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat, oder dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten (oder ihren Beauftragten) vorangegangen sind.
3. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrags oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift der STW AG, die zur Identifizierung des Vertrages notwendigen Angaben sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Kunden, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Diese Belehrung ist dem Kunden anlässlich der Entgegennahme seiner Vertragserklärung auszufolgen.
4. Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Kunde ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die der STW AG enthält, der STW AG oder dessen Beauftragten, der an den Vertragsverhandlungen mitgewirkt hat, mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Kunde das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb des oben genannten Zeitraumes abgesendet wird.
5. Der Kunde kann ferner von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten, wenn die STW AG gegen die gewerberechtigten Regelungen über das Sammeln und die Entgegennahme von Dienstleistungen über das Aufsuchen von Privatpersonen oder über die Entgegennahme von Bestellungen auf Waren (§§ 54, 57 und 59 GewO) verstoßen hat. In diesem Fall steht dem Kunden das Rücktrittsrecht auch dann zu, wenn der Kunde selbst die geschäftliche Verbindung mit der STW AG (oder deren Beauftragten) zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat oder wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten (oder ihren Beauftragten) vorangegangen sind.
6. Gemäß § 5e KSchG kann ein Kunde weiters von einem im Fernabsatz geschlossenen Vertrag oder einer im Fernabsatz abgegebenen Vertragserklärung bis zum Ablauf einer Rücktrittsfrist von sieben Werktagen (wobei der Samstag nicht als Werktag zählt) zurücktreten. Es genügt, wenn die Rücktrittserklärung innerhalb der Frist abgesendet wird.

Die Frist beginnt bei Verträgen über die Lieferung von Waren mit dem Tag ihres Eingangs beim Kunden, bei Verträgen über die Erbringung von Dienstleistungen mit dem Tag des Vertragsabschlusses. Die Rücktrittsfrist beträgt jedoch drei Monate, wenn die STW AG ihren Informationspflichten nach § 5d Abs 1 und 2 KSchG nicht nachgekommen ist. Kommt die STW AG ihren Informationspflichten innerhalb dieser Frist nach, so beginnt mit dem Zeitpunkt der Übermittlung der Informationen durch die STW AG die oben genannte Frist von sieben Werktagen zur Ausübung des Rücktrittsrechts. Tritt der Kunde nach § 5e KSchG vom Vertrag zurück, so hat er die Kosten der Rücksendung zu tragen. Der Kunde hat bei den in § 5f KSchG genannten Fällen kein Rücktrittsrecht, insbesondere bei Verträgen über Dienstleistungen, mit deren Ausführung dem Kunden gegenüber vereinbarungsgemäß innerhalb von sieben Werktagen ab Vertragsabschluss begonnen wird, bei Waren, die nach Kundenspezifikationen angefertigt werden oder die auf Grund ihrer Beschaffenheit nicht für eine Rücksendung geeignet sind.

16. Schlussbestimmungen

1. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein, beeinträchtigt dies die Wirksamkeit oder Durchführbarkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung wird durch eine wirksame oder durchführbare Bestimmung ersetzt, die in ihrem wirtschaftlichen Gehalt der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung möglichst nahe kommt; dasselbe gilt entsprechend für allfällige Lücken in diesem Vertrag. Diese Bestimmung bezieht sich nicht auf Kunden im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes.
2. Der Kunde erklärt sich gegenüber der STW AG ausdrücklich damit einverstanden, dass die den Kunden bezüglich die Versorgung mit Wasser betreffenden Daten – Namen, Anschrift, Verbrauchs-, Vertrags- und Verrechnungsdaten – von der STW AG elektronisch verarbeitet werden dürfen. Zudem ist der Kunde damit einverstanden, dass die STW AG zum Zwecke der Produktinformation/Werbung betreffend die Belieferung mit Wasser schriftlich, telefonisch, per Fax oder auf elektronischem Wege mit ihm Kontakt aufnimmt. Der Kunde kann diese Zustimmung jederzeit widerrufen, ohne dass dieser Widerruf Einfluss auf das Vertragsverhältnis zwischen der STW AG und dem Kunden hat. Die STW AG wird den Kunden auf diese Möglichkeit im Zuge des Vertragsabschlusses gesondert schriftlich hinweisen.
3. Der Kunde hat Änderungen seiner Anschrift der STW AG unaufgefordert bekanntzugeben. Schriftstücke gelten als dem Kunden zugegangen, wenn sie an seine zuletzt bekanntgegebene Anschrift gesandt wurden.

17. Beschwerdemöglichkeiten /Streitbeilegung

Der Kunde kann allfällige Beschwerden an das STW ServiceCenter richten:

STW – ServiceCenter
St. Veiter Straße 31
9020 Klagenfurt am Wörthersee
T +43 463 521 880
Servicecenter@stw.at
www.stw.at

18. Gerichtsstand

1. Für alle im Zusammenhang mit den Allgemeinen Geschäftsbedingungen bzw. dem Vertrag entstehenden Streitigkeiten entscheidet das am Sitz der STW AG sachlich zuständige Gericht, soweit die Streitigkeit nicht im Verhandlungswege oder durch ein vereinbartes Schiedsgericht bereinigt wird.
2. Die Bestimmung gemäß Punkt 15.1. bezieht sich nicht auf Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes, die zum Zeitpunkt der Klageerhebung im Inland einen Wohnsitz, den gewöhnlichen Aufenthalt oder den Ort der Beschäftigung haben.
3. Auf die Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die gesamte Rechtsbeziehung zwischen dem Kunden und der STW AG ist ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts anzuwenden.

19. Schematische Darstellung der Anschlussleitung

